

Das Fachteam umF der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe im Porträt

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck

Email: ikjh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/inklusion-kinder-jugendhilfe

Stand Juli 2025

Alles unter einem Dach? Das Fachteam umF der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe im Porträt

"Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen." So heißt es im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), konkret im § 158 dieses grundlegenden Gesetzeswerks, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Einwohner*innen Österreichs regelt.

Was aber, wenn sich ein Kind unbegleitet in einem anderen Land befindet als seine "mit der Obsorge betrauten" Eltern? Was, wenn es unklar ist, wo diese Eltern sind, vielleicht sogar: ob sie überhaupt noch leben? Was, wenn ein Kind von seinen Eltern allein in ein anderes Land geschickt wurde, in der Hoffnung, dass – anders als die Eltern selbst – wenigstens dieses Kind eine Chance erhält, zu überleben und eine Zukunft zu erlangen, die diesen Namen verdient? Was, wenn ein Kind sich aus Verzweiflung selbst auf den Weg gemacht hat – aus denselben Gründen? Was, wenn ein Kind keine Eltern mehr hat oder seine Eltern unterwegs auf der Flucht verloren hat und nicht weiß, ob – und wenn ja: wo – sie noch leben? Und, ja: Was, wenn den Eltern eines Kindes dessen Zukunft egal ist, sie ihr Kind vielleicht sogar – freiwillig, unter Druck oder aus Not – verkaufen wollen und dem Staat, in dem sie leben, oder den dort gerade Machthabenden nicht der Schutz von Kindern, sondern bestenfalls die mit ihrem Heranwachsen zunehmende Verwend- und Verwertbarkeit für militärische (oder anderweitige) Zwecke wichtig ist – und das Kind im Versuch, diesen Eltern und diesem Staat zu entkommen und Schutz, Sicherheit und eine eigene Zukunft zu finden, nun allein umherirrt? Was also, wenn man unbegleitet, minderjährig und auf der Flucht ist? Wer ist verantwortlich und zuständig, wenn so ein Kind allein in Österreich, genauer: in Tirol eintrifft?

Neun verschiedene Zuständige - oder doch besser eine*r?

Während in Deutschland für neu eingereiste oder im Land aufgefundene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) die Kinder- und Jugendhilfe per Gesetz ("ex lege") als Obsorgeträgerin "einzuspringen" hat und daher für umF ab dem ersten Tag ihrer Anwesenheit im Land die Obsorge sichergestellt ist, besteht in Österreich eine solche "Ex-lege-Obsorgeregelung" für umF bislang nicht. Um trotzdem eine Obsorge ab ihrem ersten Tag in Österreich – genauer: in Tirol – gewährleisten zu können, greift die Tiroler Kinder- und Jugendhilfe daher hilfsweise auf § 207 ABGB zurück, demzufolge "kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut" ist, wenn "ein minderjähriges Kind im Inland gefunden" wird und "dessen Eltern unbekannt" sind. Nach den unmittelbar nötigen ersten Schritten – etwas verkürzt zusammengefasst: Abklärung, Aufklärung, Versorgung und Vertretung – wird beim örtlich zuständigen Pflegschaftsgericht ein formeller Antrag auf Übertragung der Obsorge an den Kinder- und Jugendhilfeträger mit Verweis auf § 209 ABGB gestellt: "Ist eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen."

Dieser "Kinder- und Jugendhilfeträger" tritt in Österreich üblicherweise in Form des umgangssprachlich sogenannten "Jugendamts" in Erscheinung, also durch die Kinder- und Jugendhilfe der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Nimmt man Tirol als Beispiel, so würde für umF daraus folgen, dass bis zu neun verschiedene "Jugendämter" auf Bezirksebene unabhängig voneinander die nötige fachliche Expertise im Bereich der Ausübung der Obsorge für umF aufbauen, laufend weiterentwickeln und auch stets bereithalten müssten, um die Obsorge für die in ihrem Bezirk aufgefundenen und/oder lebenden umF tatsächlich kompetent ausüben zu können – und dies für eine (im Verhältnis zur Gesamtzahl der anderen Minderjährigen und jungen Erwachsenen in ihrer Zuständigkeit) relativ geringe Anzahl an umF, die sich zudem in deutlich anderen Lebenslagen befinden als ihre nicht geflüchteten Alterskolleg*innen und

überdies in oft sehr komplizierten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren fachkundig gesetzlich vertreten werden müssen.

Unter diesen Bedingungen die nötige fachliche Expertise aufzubauen und weiterzuentwickeln ist vor allem für kleinere "Jugendämter", in deren Bezirk nur wenige umF leben oder überhaupt nur hin und wieder aufgefunden werden, nahezu unmöglich. Schon der Versuch erscheint – um die berühmten (und in der Bundesverfassung verankerten) drei Grundsätze der öffentlichen Verwaltung zu zitieren – als wenig sparsam, kaum wirtschaftlich und erst recht nicht zweckmäßig. Und mit Blick auf die Sicherstellung des Kindeswohls ist eine derart zersplitterte und uneinheitliche Zuständigkeit für umF erkennbar problematisch.

In Tirol wurde daher bereits Anfang der 2000er entschieden, die wesentlichen Zuständigkeiten für umF zentral in Innsbruck in der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe des Amts der Landesregierung zu bündeln. Gut ein Jahrzehnt wurden die damit verbundenen Aufgaben von einer einzigen Person als "Koordinator" wahrgenommen – heute kaum noch vorstellbar, damals vor dem Hintergrund der sehr deutlich geringeren Zahl an neu angekommenen umF, die der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurden, jedoch durchaus naheliegend – und vor dem Hintergrund des in Österreich damals nur langsam entstehenden Bewusstseins für die besondere Verletzbarkeit unbegleiteter Minderjähriger ein wortwörtlich grundlegender Schritt.

Der nächste Schritt wurde dann 2013 gesetzt: Aus der Einzelperson wurde ein stärker arbeitsteilig tätiges Tandem, das in der Folge zu einem kleinen (Fach-)Team aus zunächst bis zu fünf Personen anwuchs. Die Entwicklungen des Jahres 2015 und die damals außerordentlich große Zahl an Neuankünften von umF führten zu einem entscheidenden weiteren Schritt: Im Herbst 2015 entstand das Fachteam umF in seiner heutigen Form als Fachbereich der Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, der sich aus drei Teilteams mit jeweils klar voneinander abgegrenztem Aufgabenbereich zusammensetzt. Zugleich begann damit ein Professionalisierungsprozess, der nach wie vor anhält und aufgrund der bekannt dynamischen Entwicklungen im Bereich der Flucht- und Asylmigration auch weiterhin andauern wird und muss.

Das Fachteam umF: (Fast) alles unter einem Dach

Das Fachteam umF ist seither der zentrale Obsorgeträger für alle umF in Tirol und bündelt für diese Zielgruppe zwar nicht alle, aber doch wesentliche Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfen der Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden in Abstimmung mit eben diesen "unter einem Dach" in Innsbruck. Wie ist die bislang scheinbar selbsterklärend mit dem Kürzel "umF" benannte "Zielgruppe" genauer zu beschreiben? Anhand der drei Elemente des Begriffs "umF" kann dies in knapper Form skizziert werden:

- Als "unbegleitet" gelten jene Minderjährigen, die ohne Begleitung durch eine obsorge- oder erziehungsberechtigte Person in in Tirol "aufgefunden" (angetroffen) werden. Minderjährige in Begleitung von volljährigen Geschwistern, von Tanten oder von Onkeln sind nicht "automatisch" begleitet: Entscheidend ist, ob diesen mehr oder weniger nahen Verwandten tatsächlich die Obsorge übertragen oder die Erziehungsberechtigung erteilt wurde.
- Als "minderjährig" gelten jene Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt dabei die Entscheidung des zuständigen Pflegschaftsgerichts, nicht die im Asylverfahren durch die dafür zuständige Behörde zugewiesene "Verfahrensidentität".
- Mit dem umgangssprachlich kaum näher bestimmten Begriff "Flüchtling" werden all jene unbegleiteten Minderjährigen angesprochen, die Drittstaatsangehörige – also Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten – sind und dabei vor allem aus jenen Ländern stammen, die als Herkunftsländer geflüchteter Menschen mehr oder weniger bekannt sind. Ob bereits Asyl beantragt wurde, dies beabsichtigt wird oder nicht ist dabei zunächst nicht entscheidend.

Die Zuständigkeit des Fachteams umF endet dabei jedoch – wie im Tiroler Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz vorgesehen – nicht mit dem 18. Geburtstag: Sofern fachlich notwendig (und von den Jugendlichen selbst gewünscht), begleitet und unterstützt das Fachteam umF die nun jungen Erwachsenen in geeigneter Form bis

maximal zu ihrem 21. Geburtstag. Eben deshalb besteht das Fachteam umF seit 2015 – neben der Fachbereichsleitung und dem Sekretariat – aus drei verschiedenen Teilteams mit je spezifischem Aufgabenbereich:

- Team Obsorge: Den Mitarbeiter*innen des Sozialen Fachdiensts (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Erziehungswissenschafter*innen) dieses Teams obliegt die Ausübung der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung sowie Vermögensverwaltung, primär in Form von Planung und Steuerung der praktischen Ausübung der Pflege und Erziehung durch die damit beauftragten Grundversorgungs- und/oder Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen. Der Schwerpunkt dieses Teams liegt damit zuallererst bei der Arbeit mit Minderjährigen.
- Team Recht: Den Jurist*innen dieses Teams obliegt die Ausübung der Obsorge im Bereich der gesetzlichen Vertretung (Rechtsvertretung), insbesondere in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Dieses Team ist daher nahezu ausschließlich für Minderjährige tätig.
- Mobiles Team: Die Mitarbeiter*innen des Sozialen Fachdiensts (Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Erziehungswissenschafter*innen) dieses Teams beraten, begleiten und unterstützen in ambulanter ("mobiler") Form volljährig werdende oder bereits gewordene umF am Übergang ins junge Erwachsenenalter (d. h. vom vollendeten 18. Lebensjahr bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) und in die Selbstständigkeit, wenn diese als sog. Care Leaver aus der "stationären" Grundversorgungs- oder Kinderund Jugendhilfe-Einrichtung, in der sie bis dahin gelebt haben, in eine eigene Wohnung, ein WG- oder Dienstzimmer oder eine Grundversorgungseinrichtung für Erwachsene übersiedeln.

Das Fachteam umF arbeitet dabei stets einzelfallorientiert, bedarfs- und bedürfnisbezogen auch teilteamübergreifend und multidisziplinär. In seiner Arbeit steht das Fachteam umF in regelmäßigem direkten Kontakt nicht nur mit den Einrichtungen, die mit der Ausübung der Pflege und Erziehung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen beauftragt sind, sondern auch mit den Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst.

Das "Fachteam-Modell" als Beispiel guter Praxis

UNHCR, das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, kommt als Ergebnis einer umfassenden Untersuchung der Situation von umF in Österreich Anfang 2019 zu folgendem Schluss: "Innerhalb der KJH [Kinder- und Jugendhilfe; Anm.] sollten multidisziplinäre Fachteams eingerichtet werden, die auf die Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind."¹ Durch dieses "Fachteam-Modell" so UN-HCR, könne "ganzheitlich auf die Situation der Jugendlichen eingegangen und individuell Unterstützung geleistet werden". Während der Untersuchung – in deren Rahmen auch direkte Gespräche mit umF in den österreichischen Bundesländern geführt wurden – sei auffallend gewesen, "dass von spezialisierten Fachteams betreute Jugendliche überdurchschnittlich oft über Rolle, Aufgaben und Möglichkeiten von Obsorgeberechtigten Bescheid wussten, gelassener mit der Unsicherheit des Asylverfahrens umgehen konnten und ihre Perspektiven sowie Rechte und Pflichten besser kannten". Überdies hätten mehrere Kinder- und Jugendhilfeträger (also Kinder- und Jugendhilfen der Bundesländer), bei denen die Obsorge nicht von einem Fachteam, sondern von den örtlich zuständigen sog. "Jugendämtern" der Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt werde, "etwaiges mangelndes Fachwissen der Mitarbeiter*innen zu asylspezifischen Themen sowie zu allfälligen besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen als Herausforderung" angeführt: "Die mangelnde asyl- und flüchtlingsspezifische Expertise der Mitarbeiter*innen werde laut befragten Jugendlichen u. a. durch wenig direkten Kontakt sowie falsche oder mangelhafte Informationen spürbar."

Die Einrichtung einer bundeslandweit tätigen spezialisierten Organisationseinheit der Kinder- und Jugendhilfe zur Ausübung der Obsorge im vollen Umfang für umF (und zu deren bei Bedarf möglicher Begleitung und Unterstützung am Übergang in die Volljährigkeit und ins junge Erwachsenenalter) ist in Österreich, anders als etwa in Deutschland oder der Schweiz, allerdings nach wie vor ungewöhnlich – und damit auch ein "Beispiel guter Praxis" für einen umfassend verstandenen Kinderschutz in europäischen Migrationsgesellschaften.

¹ UNHCR (2019): Vorschläge für ein verbessertes Obsorgesystem für unbegleitete Kinder und Jugendliche in Österreich, Wien.